

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0391

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

desselben durch eine neue Auflage gleichsam von neuem bekannt gemacht hat, nachdem die ersten Exemplare nur noch in den Bibliotheken der Gelehrten, die eine Profession aus dem Bücher-Sammeln machen, ange-troffen wird. Ist bey Geßner um 36 kr. zu haben.

Florenz. Joh. Paul Giovanelli hat ge-druckt: *Benediti Colucci*, Pistoriensis, de Discordiis Florentinorum liber, nunc primum ex MS. Cod. in lucem editus a *Laurent. Mehus*, Etruscae Academiae Cortonen-sis Socio. in groß 8vo, 6 Bogen. Der ge-schickte Herr Abt *Mehus* fährt noch immer fort, sich um die Italiänischen Scribenten der mittlern Zeiten verdient, und ihre in den Florentinischen Bibliotheken befindliche Schriften durch den Druck gemeiner zu ma-chen. Er hat dieser Abhandlung ein Leben *Colucci*, welches man mit *Colutio Saluato* nicht verwechseln muß, vorge-setzt, aus welchem erhellet, daß er zu Vistola gebo-ren, in der Rhetorik von Carolo Marsupino und Timotheo Masseo unterwiesen, und von dem Mediceischen Hauße seiner Bered-samkeit wegen sehr hoch gehalten worden. Seine Schriften sind *Lazareus*, oder Nach-richt von den Streitigkeiten, so sich zwischen *Lazaro Palandra*, und den *Panciatoci* er-eignet haben; eine Rede an den Herzog von *Sarabrien*; ein Band von Reden, so in der *Laurentiana* zu Florenz aufbehalten werden, und die er unter dem Rahmen einiger edeln Jünglinge verfertigt hat; eine andere Re-de, so er zu Colle gehalten, als er seinen Zu-hörern den *Virgilium* erklären wollte; und endlich die hier gedruckte Abhandlung von den Streitigkeiten der Florentiner, welche sich nach *Cosmi* von Medicis Tode im Jahre 1464. angefangen, und erst 1468. durch *Papst Paulum II.* beygelegt worden. Der Verfasser schreibt ganz schönes Latein, und verdient *Barth. Fontio*, und andern Italiänischen Scribenten seiner Zeit, an die Seite gesetzt zu werden.

Leipzig. Von dem 6ten Bande der *Miscellaneorum Lipsiensium novorum, ad incrementum scientiarum, ab his, qui sunt in colligendis Eruditorum Novis Actis occupati, per Partes publicatorum*, ist das 3te Stück bey *Lankischens Erben* in 8vo, 12. Bogen stark zum Vorschein gekommen. Es enthält solches folgende Artikel: *Jacobi Elsneri*, Theologi Berolinensis, Commentatio in difficillimum Locum *Matth. XXVII, 8.* Man hat über diese Stelle bereits so viele verschiedene Auslegungen, daß sich, wenn man nur dieselben erzählen wollte, eine große Abhandlung schreiben ließe. Der Herr Verfasser führt einige davon an, und zeigt, warum er solchen keinen Beifall geben könne. Wenn aus Versehen der Abschreiber *Jeremias* für *Zacharias* gesetzt worden wäre; so würde solches Versehen wohl schwerlich in alle Codices von den ältesten Zeiten an haben einschleichen können. Herr *Elsner* will zugeben, daß, wenn *Abkürzungs-weise* *lets* geschrieben worden, daraus leicht *Zois* entstehen können; allein man hat nur erst im 9ten Jahrhunderte durch *Abkürzungen* zu schreiben angefangen. Daß der *Evangelist* hier einen Gedächtniß-Fehler begangen, oder die Juden die vom *Matthäo* angeführten Worte aus dem *Jeremia* weggenommen haben sollten, solches kan er durch aus nicht einräumen. Wäre aber *Jeremias* deswegen allhier genennet worden, weil er vordem in der Sammlung der prophetischen Schriften voran gestanden, so hätte kein Prophet in dem neuen Testamente bey seinem Rahmen dürfen angeführt werden. Es gilt auch hier die *Muthmaßung* nicht, daß *Jeremias* diese Weissagung zuerst hervorgebracht, und solche durch eine mündliche Sage erhalten worden, da sie denn *Zacharias* endlich aufgeschrieben habe, so wie *Paulus* die *Nahmen Jannes und Jambres* aus einer solchen mündlichen Sage aufgeschrieben. Denn der Fall ist hier nicht gleich; und, da man die *Prophetzen* *Jeremias* geschrieben hat, so muß auch dasjenige darinnen stehen, was er nach der ausdrücklichen

Anzeige des Evangelisten prophezet haben soll. Herr D. Denling hat gemeynet, Matthäus habe auf das 19te Capitel Jeremia gesehen. Allein Herr Eisner kan ihm hieninnen nicht bepflichten; sondern suchet vielmehr darzuthun, daß der Evangelist sein Auge auf das 32ste Capitel dieses Prophezen gerichtet gehabt. Es hat dieses schon Augustinus gesehen, und unser Herr Verfasser weiß dieser Meinung durch eine sehr gelehrte und gründliche Auslegung viel Stärke zu geben. 2) *Petri Zornii Dissertatio posthuma de Christo Deo, ecclesiam proprio sanguine sibi acquirente, ad Actor. Apostolicorum XX, 28.* Grotius meynt, es habe in dieser Stelle die Abkürzung $\chi\zeta$, gestanden, woraus $\Theta\zeta$, oder $\Theta\zeta\zeta$, geworden sey. Allein der Herr Verfasser zeigt, daß solches ungegründet sey, und, obgleich die Kirche eigentlich Christo gehöre, solche doch niemahls $\eta\ \theta\epsilon\omega\lambda\omicron\gamma\iota\alpha\ \tau\zeta\ \chi\epsilon\iota\sigma\tau\zeta$, sehr oft aber $\tau\zeta\ \Theta\zeta\zeta$, genennet werde. Er erkläret darauf den besondern Nachdruck des Wortes $\alpha\lambda\omicron\gamma\omicron\varsigma$, als welches nach der Syrischen Dolmetschung den Begriff von einer Ergießung des Blutes, und zugleich von einem Berthe in sich fasset. Das Bey-Wort $\dot{\iota}\delta\iota\omicron\upsilon$ ist auch nicht aus der Acht zu lassen, als welches die Socinianer gar nicht in Betrachtung ziehen, wenn sie behaupten, das Blut Christi könne das Blut Gottes genannt werden. Zuletzt ziehet er auch noch das Wort $\pi\epsilon\gamma\iota\omega\iota\sigma\iota\delta\omicron\tau\omicron\varsigma$ in Erwegung, wodurch angezeigt wird, daß er sich die Gemeine zu seinem besondern Eigenthume gemacht hat. 3) *J. C. Havenbergii Continuatio quarta Supplementi in Hadriani Relandi librum de urbibus & vicis Palæstinæ.* Diese Fortsetzung enthält die Dertex aus den Buchstaben R. und S. und hat dabey eben so gelehrte und merkwürdige Erklärungen, als die vorhergehenden. 4) *Pauli Ernesti Jablonski Observatio de Neitha, Aegyptiorum Dea, quam Græci Minervam interpretantur.* Als der Herr Verfasser in dem vorhergehenden Stücke dieses Bandes vom Vththa, der Aegyptier Vulcan handelte, so mutmaßte er, es sey

in Nieder-Aegypten eine Gottheit, Nahmens Neitha, an dessen Stelle verehret worden. Dieses thut er jetzt ausführlich dar, und zeigt, wie diese beyden Gottheiten mit einander übereingestimmt. Er führet eine Stelle aus dem Horapolline an, woraus sich solches gleich schließen läßt. Es wurde aber diese Neitha in der Stadt Sais verehret, und hieß in der eigentliche Aegyptischen Sprache Neith. Die eigentliche Bedeutung dieses Nahmens läßt sich weder aus der Hebräischen Sprache, noch aus der Griechischen Mythologie erklären, obgleich Plato diese Neitha für der Griechen Minerva ausgegeben. Die Aegyptier dichteten, sie wäre Mann und Weib zugleich, und eine Saitische Aufschrift stellet sie als die allgemeine Natur aller Dinge vor. Diese Aufschrift zeigt auch, daß man sie für die wirkende Ursache der Sonne gehalten habe. Die Aegyptier verehrten sie als die göttliche Weisheit, und daher als die Werkmeisterin des ganzen Welt-Gebäudes, und Vorseherin der Künste und Wissenschaften. Die neuern Aegyptier widmeten ihr den Aequinoctial-Cirkel, und besonders das oberste Hemisphærium, und darinnen vornehmlich das Zeichen des Widder. Ihr Nahme hieß im Aegyptischen so viel, als eine Gottheit, die alles ordnet und einrichtet, so wie der Nahme Vththas. Zuletzt redet der Herr Verfasser noch von ihren Bild-Säulen und hieroglyphischen Vorstellungen, und weiß alles aus den besten Schriftstellern mit vieler Gelehrsamkeit hervorzu suchen, und zur Bestätigung dessen, was er sagt, ins Licht zu stellen. 5) *Jo. Jacobi Reiske Libellus animadversionum ad alteram editionem Burmanianam Petronii. Pars III.* Der Herr Verfasser zeigt hier noch immer die schöne Kenntniß, die er von der Griechischen und Lateinischen Litteratur in den ersten Stücken gewiesen hat. 6) *Frid. Ortonis Menckenii librorum, haud ita diu ab inventa arte typographica editorum, quibus suppleri possint Annales typographici Maittaireiani, Decas tertia.* Auch dieses Lebend wird vielleicht von

von den Liebhabern der Bücher-Geschichte und der gelehrten Historie mit Vergnügen angenommen werden. Der Verfasser ist darinnen so, wie in den vorigen bemühet, seinen Lesern eine vollständige Kenntniß von einem jeden angezeigten Buche beizubringen, und nichts vorbeizulassen, was an demselben nur einigermaßen merkwürdig ist. Zugleich wird auch verschiedenes von den Verfassern oder Herausgebern derselben mit angeführt, so daß eine an sich sonst trockene Sache dadurch angenehm und noch nützlicher gemacht wird. Jeder Theil ist zu haben um 18 fr.

Weissenfels. Richter hat gedruckt: D. Car. Jo. Aug. Ottonis, Med. Pract. Weissenfels. Epistola ad Virum Excell. Doct. Exper. D. Joann. Christfried. Weillerum, Consiliarium & Archiatrum Regium, de foetu puerpera, sive de foetu in foetu, in 4to, 3. Bogen. Es betrifft diese Schrift eine Erfahrung, welche des Herrn Otto Großvater an einem Mägdgen gehabt, da am achten Tage, nachdem es geboren worden, selbst wieder ein vollkommenes Mägdgen, in der Länge des mittlern Fingers geboren, welches auch getauft worden, etliche Tage darauf aber sammt seiner Mutter gestorben. Der Altenburgische Arzt Glauber hat diese Erfahrung schon ehemals bekannt gemacht; weil er aber Herrn Otto Namen verschwiegen, sie auch nicht richtig und vollständig aufgezeichnet hat, so hat Herr Otto vor nöthig erachtet, sie so bekannt zu machen, wie sie sein Großvater aufgezeichnet hat, aus dessen Worten aber gar nicht erhellet, daß er selbst bey der Geburt gewesen, oder das Kind gesehen habe. Bey Gelegenheit dieser Erfahrung handelt der Verfasser von der Zeugung, und will hauptsächlich beweisen, daß dieselbe nicht durch die sogenannten Saamen-Thierchen, sondern durch eine so genannte auram seminalem in dem Eichen der Mutter geschehe, und daß das Eichen sich durch eine Entzündung, und darauf folgende Schwürung, vom Eyer-Sto-

cke absondere. Herr Otto scheint versichert gewesen zu seyn, daß seine Leser den Beweis dieser Säge sich selbst machen werden; deswegen hat er sich begnügt, uns zu versichern, daß er das, was er geschrieben, wirklich glaube; wie es ihm denn auch nicht schwehr wird, die Art und Weise einzusehen, wie in der Erfahrung seines Großvaters der Mann, nebst der Frau, auch sein in dem Eichen steckendes Kind auf einmal schwängern können. Sonst ist vermuthlich eine ganze Seite Platz gelassen worden, um die, man weiß nicht von wem im Lateinischen gemachten Fehler anmerken zu können. Ist zu haben um 8 fr.

Zalle. Johann Friedrich Brunert hat gedruckt: D. Christiani Benedicti Michaelis, Th. & Gr. ac Or. Ling. Prof. Ord. Tractatio de Judiciis poenisque capitalibus, in sacra Scriptura commemoratis, ac Hebraeorum inprimis, iterata hac editione. recognita, variisque accessionibus aucta. in 4to, 7. Bogen. Diese bekannte und sehr beliebte Schrift, von deren wesentlichem Inhalte zu anderer Zeit gemeldet worden, ist eine kurze und gründlich zusammengefasste Lehre von den Todes-Strafen der alten Hebräer. Der Hochwürdige Herr Verfasser gehet darinnen die merkwürdigsten Stellen der Schrift und der alten Juden durch, und beurtheilet besonders die letzten sehr genau, welche in Ansehung der Art dieser Strafen, und der Erklärung aus der Schrift, hin und wieder sehr angestossen haben. Er bestimmt die Umstände richtig, welche sich bey der Steinigung und dem lebendigen Verbrennen eigentlich zugetragen haben. Das Henken kan aus der Schrift nicht, als eine bey uns gewöhnliche Todes-Strafe, bewiesen werden, ob man schon das freywillige Ehenken zugiebet. Die Verbrechen, auf welche eine besondere Todes-Strafe gesetzt ist, werden hier nach einander erzehlet, wie es die Ordnung der angeführten Strafen mit sich bringet, dabey auch gewiesen wird, daß das Aufhenken nicht von dem Erwür-

gen